



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Die neue österreichische Gewerbe-Ordnung erlassen mit dem kaiserlichen Patente v. 20. Dezember 1859 : zum Gebrauche für alle Gewerbe- und Handeltreibenden, und deren Gehilfen erläutert / von Ernst Farnik.

Liczba stron oryginału

126

Liczba plików skanów

126

Liczba plików publikacji

127

Sygnatura/numer zespołu

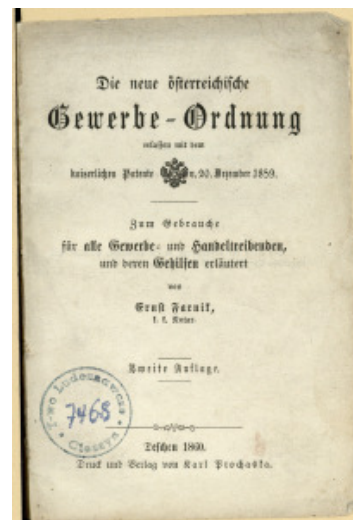
C I 034601

Data wydania oryginału

1860

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa piśmienniczego on-line



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Die neue österreichische
Gewerbe - Ordnung

erlassen mit dem

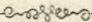
kaiserlichen Patente  n. 20. Dezember 1859.

Zum Gebrauche
für alle Gewerbe- und Handeltreibenden,
und deren Gehilfen erläutert

von

Ernst Farnik,
k. k. Notar.

Zweite Auflage.


Leipzig 1860.

Druck und Verlag von Karl Prochaska.



943,6 "18": 334,788,2 = 305L

Verlags-Druckerei

C. D. 346011

Das Recht der Uebersetzung in die böhmische, polnische und ungarische Sprache behält sich der Verleger vor.

244

Inhalt.

	Seite.
Kurzer Ueberblick	V. bis XVIII.
Einführungspatent v. 20 Dezember 1859	1
Gewerbe - Ordnung :	
Erstes Hauptstück.	
Eintheilung der Gewerbe §. 1—3,	8
Zweites Hauptstück.	
Bedingungen des selbständigen Gewerbsbetriebes.	
1. Allgemeine Bestimmungen §. 4—12,	9
2. Besondere Bestimmungen :	
a) Bei freien Gewerben §. 13—15,	18
b) Bei concessionirten Gewerben §. 16—30,	19
Drittes Hauptstück.	
Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben §. 31—41,	26
Viertes Hauptstück.	
Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte §. 42—61,	31
Fünftes Hauptstück.	
Marktwverkehr §. 62—71,	39
Sechstes Hauptstück.	
Gewerbliches Hilfspersonale §. 72,	44
a) Gehilfen §. 73—87,	47
b) Lehrlinge §. 88—101,	57
c) Gemeinsame Bestimmungen	64

IV.

Siebentes Hauptstück.

Genossenschaften §. 106—130, 66

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen und Strafen §. 131—140, 77

Neuntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren §. 141—152, 82

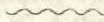
Anhang.

Von den Arbeitsbüchern §. 1—8, 88

Formularien

zu Anmeldungen und Gesuchen um Verleihung von
Gewerbsunternehmungen.

	Seite.
1) Anmeldung eines freien Gewerbes	97
2) Anmeldung eines freien Gewerbes mit einer zu genehmigenden Betriebsanlage	98
3) Gesuch eines Ausländers um Erwirkung der Zu- lassung zum Betriebe eines freien Gewerbes	100
4) Anmeldung des Betriebes einer Schnittwaaren- handlung durch einen Stellvertreter	101
5) Gesuch um Verleihung eines concessionirten Gewerbes	103
6) Gesuch um Verleihung eines an die Genehmigung der Landesstelle gewiesenen concessionirten Gewerbes	105
Formular eines Lehrvertrags	106
Stempeltarif	107



Kurzer Ueberblick.

Einführungs-Patent.

Seit längerer Zeit in Aussicht gestellt und vielseitig besprochen, erschien mit dem a. h. Patente vom 20. December 1859 Nr. 227 K. G. Bl. die Gewerbe-Ordnung, giltig für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes (wo das System der Industrial-Freiheit herrscht) und der Militär-grenze und wird vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit treten, wobei unter Aufrechthaltung der bisher erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen sämmtliche mit derselben unvereinbarlichen älteren Normen, von jenem Tage angefangen, außer Kraft gesetzt sind.

Die neue Gewerbeordnung gilt, mit Ausnahme der im Artikel V. dieses a. h. Patenten bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, unbeschadet der Monopole und Regalien des Staates, der durch das Privilegiengesetz (k. Pat. v. 15. Aug. 1852) gewährten Rechte, dann der

Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizirten und verkäuflichen Gewerbe, nur dürfen neue Real-Gewerberechte nicht mehr gegründet werden.

Eintheilung der Gewerbe.

Die Gewerbe (einschließlich des Betriebes von Handelsgeschäften) theilen sich nach der neuen Gewerbe-Ordnung in freie und concessionirte Gewerbe, von denen Erstere gegen eine bloße Anmeldung, Letztere aber aus öffentlichen Rücksichten nur mit besonderer Bewilligung der Behörde betrieben werden können. Die concessionirten Gewerbe sind im §. 16 der G. D. namentlich bezeichnet, während alle Anderen freie Gewerbe sind (§. 3. G. D.) Dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei ist vorbehalten (§. 28 u. 30 G. D.) aus öffentlichen Rücksichten hiebei Aenderungen im Verordnungswege eintreten zu lassen.

Allgemeine Erfordernisse.

Wer nun, ohne Unterschied des Geschlechtes, und unabhängig von der Gemeindezuständigkeit, ein Gewerbe, sei es ein freies oder ein concessionirtes selbständig betreiben will, muß 1) in der Regel sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt, 2) von der Gewerbsausübung nach §. 6, 7 und 8 der G. D. nicht ausgeschlossen sein.

Freie Gewerbe.

Bei freien Gewerben hat der Unternehmer vor Antritt des Gewerbes der Gewerbsbehörde,

in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird, die Meldung zu machen, welche schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden kann, und ist darin unter Nachweisung obiger Bedingungen (1 u. 2) der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, wornach die Behörde, wenn gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in dieser Gewerbeordnung gegründetes Hinderniß nicht obwaltet, dem Unternehmer zu seiner Legitimation den Gewerbschein in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister ausfertigt und hievon die betreffende Genossenschaft, die Steuerbehörde, dann die Handels- und Gewerbekammer in Kenntniß setzt. Bei obwaltenden Hindernissen wird dem Unternehmer bis zur Behebung des Anstandes der Betrieb des Gewerbes mit Bekanntgebung der Gründe untersagt, welchem binnen 6 Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen bleibt.

Concessionirte Gewerbe.

Bei concessionirten Gewerben hat der Unternehmer vor dem Beginne des Gewerbetriebes bei der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird, um die Concession anzusuchen, welche eben-

VIII

falls schriftlich überreicht und mündlich zu Protokoll gegeben werden kann und ist darin unter Nachweis obiger Bedingungen (1 u. 2) der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, die Verlässlichkeit und Unbescholtenheit, dann bei den in den §§. 19 bis incl. 27 G. D. genannten Gewerben die vorgeschriebene besondere Befähigung nachzuweisen.

Die Gewerksbehörde hat überdies bei den im §. 16, Z. 1, 2, 4, 7 bis incl. 14 G. D. genannten Gewerben die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen, worauf wenn in keiner Beziehung ein Hinderniß obwaltet, die Concession mittelst eines förmlichen Decretes ausgefertigt, und hievon die Genossenschaft, die Steuerbehörde, dann die Handels- und die Gewerbekammer in Kenntniß gesetzt wird.

Bei der Verweigerung einer Concession sind die Gründe derselben der Partei bekannt zu geben dieser steht binnen 6 Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen und darf vor erlangter Concession mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Betriebsanlagen.

Bei allen freien und concessionirten Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen und Wasserwerken be-

trieben werden, oder welche durch gesundheits= schädliche Einflüsse, durch die Sicherheit be= drohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nach= barschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, muß vor Ausfertigung des Gewerbs=scheines oder Ertheilung der Concession die gewerbs=poli= zeitliche Zulässigkeit der Betriebsanlage von der Behörde im kürzesten Wege geprüft, die etwa nöthige Bedingung und Beschränkung vorgeschrie= ben und wenn mit der Betriebsanlage solche Bau= führungen verbunden sind, wozu vorschriftsmäßig der politische Bauconsens erforderlich ist, die dies= fällige Verhandlung unter Einem mit Ersterer gepflogen werden.

Den im §. 33 G. D. bezeichneten Betriebs= anlagen ist die unter Beibringung der erforder= lichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzufuchende Genehmigung erst nach Durchführung des in den §§. 35 u. 36 G. D. vorgeschriebenen Edictalverfahrens zu ertheilen, und sind in der zu fällenden Entscheidung im Genehmigungsfalle die etwa nöthigen Bedingun= gen festzusetzen.

Gegen die den Partheien zu eröffnende Ent= scheidung steht denselben durch 14 Tage der Re= curs an die Landesstelle offen und hat, rechtzeitig überreicht, aufschiebende Wirkung.

Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die neue Gewerbeordnung gestattet den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer, es dürfen aber mehrere Gewerbe nicht in Eine Anmeldung oder in Ein Gesuch um Ertheilung einer Concession zusammengefaßt werden. (§. 11 u. 14 G. O.)

Stellvertreter, Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten; ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden. Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können freie und concessionirte Gewerbe mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der competenten Behörde betrieben, müssen aber durch einen geeigneten Stellvertreter ausgeübt werden.

Ebenso können moralische Personen unter den gleichen Bedingungen, wie einzelne In-

dividuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen.

Bei Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit, der Massa einer Concurss- oder Verlassenschafts-Abhandlung ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter zu bestellen.

Umfang der Gewerbsrechte.

Der Umfang eines Gewerbsrechts wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den §§. 43 bis incl. 53 der G. O. vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt, und besteht im Wesentlichen darin, daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiter zu vereinigen, und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, mit den Erzeugnissen seiner Gewerbsgenossen Handel zu treiben; außerhalb der Gemeinde seines Standortes die Artikel seines Gewerbes bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission zu geben; auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten; im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte mittelst Muster Bestellungen zu suchen; bei freien Gewerben in der Gemeinde seines Standortes gegen Anzeige an die Behörde

mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslöcale) zu halten, außerhalb der Gemeinde seines Standortes gegen Anzeige an die Behörden beider Bezirke Niederlagen zu errichten, wozu bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der Gewerksbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, erwirkt werden muß.

Uebergang der Gewerbe.

Wird ein Gewerbe durch Acte unter Lebenden auf einen Andern übertragen, oder will bei Uebertragungen auf den Todesfall der Erbe oder Legatar das Gewerbe fortführen, so muß dasselbe neu angemeldet, beziehungsweise eine neue Concession erwirkt werden.

Für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession für Rechnung der Massa während einer Concurß- oder Verlassenschafts-Verhandlung aber kann jedes Gewerbe ohne Anmeldung oder Concession fortgeführt werden, nur ist in allen diesen Fällen, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter zu bestellen.

Ungiltigkeit und Zurücknahme der Berechtigung.

Der Fortbetrieb des Gewerbes kann jederzeit untersagt werden, wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des

selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt.

Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 16, Z. 1, 2, 4, 7 bis incl. 14), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionär das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch eben so lange Zeit den Betrieb aussetzt.

Die Gründe sind der Partei zu eröffnen, welcher binnen 6 Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen steht.

Marktverkehr.

Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind. Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

Die Märkte theilen sich in Hauptmärkte (Messen, Jahrmärkte, Kirchtagmärkte), auf welchen alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, und in Wochenmärkte, auf welchen Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täg-

lichen Verbrauches in den Verkehr gebracht werden können. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer) hat dieses nach §. 13 G. D. anzumelden.

Gewerbliches Hilfspersonale.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlinge) sind in so fern nicht die Gewerbe-Ordnung besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

Gehilfen.

Unter Gehilfen werden in der Gewerbe-Ordnung Handlungsdiener, Gesellen und Fabrikarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermangelung eines solchen

wird die Bedingung wochentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Die Ausnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines Vertrages zu geschehen, dessen Bedingungen der freien Uebereinkunft überlassen sind, wobei jedoch eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden darf; in Ermangelung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten. Der Lehrvertrag ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser Letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren.

Streitigkeiten.

Was von den selbständigen Gewerbetreibenden gesagt wurde, gilt auch von deren Stellvertretern. Streitigkeiten derselben mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlaufs von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind von der Genossenschaftsvorstehung oder wenn der Gewerb-

treibende keiner Genossenschaft angehört, von der politischen Behörde zu entscheiden; jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter (§. 102. G. D.)

Genossenschaften.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband (Genossenschaft, Gremium, Gilde, Innung) aufrecht zu erhalten, und in so fern er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen. Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen. Wer im Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet, und sind den Vorschriften derselben unterworfen.

Der Zweck derselben besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben (§. 114 G. D.)

Vertreten wird die Genossenschaft a) durch die Versammlungen und b) durch den Genossenschafts-Vorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers. — Auch wird dem Vorstande von der Behörde für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102 G. D.) eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben.

Uebertretungen der Gewerbeordnung.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung werden von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach in der Regel gepflogenen mündlichen Verfahren, über welches ein Protokoll aufgenommen und sammt der eingetragenen Entscheidung gegen Freilassung des binnen 14 Tagen einzubringenden Rekurses der Partei bekannt gegeben wird, a) mit Verweisen, b) Geldbußen bis 400 fl. c) Arrest bis zu 3 Monaten oder d) mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft.

Gewerbs-Instanzen.

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbsbehörden), die politischen Länderstellen bilden die zweite, das Ministerium des Innern die oberste Instanz.

In der Regel ist die erste Instanz die Anmeldeungs- beziehungsweise Verleihungsbehörde, ihr

obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften, die Führung der Gewerbsregister, die Anwendung von Zwangsmitteln bei Vollziehung der behördlichen Anordnungen (Beschlagnahme von Waaren, Schließung von Betriebsstätten); ausnahmsweise schreiten als unmittelbare Verleihungsbehörden ein:

- a) Die II. Instanz 1) für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19); 2) für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabinetten; 3) für das Baumeistergewerbe (zweiter Absatz des §. 23); 5) für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen; 5) endlich für die Verleihung des Vorrechtes den kaiserlichen Adler in Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung etc.)“ in der Firma zu führen. (§. 61.)
- b) Die III. Instanz 1) für alle Preßgewerbe außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet; 2) für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbsbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit Ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

Kaiserliches Patent u. 20. December 1859,

womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsbereiches und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober-

und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Anshwitz und Zator, von Teschen, Friaal, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Ciral, von Ryburg, Görz und Gradiska; Fürst von Orient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Grosswojwod der Wojwodtschaft Serbien &c. &c.

Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, der nachfolgenden Gewerbe-Ordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbe-Ordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgbietes und der Militärgränze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Ansfässigmachung und Aufenthaltsrecht werden durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt.

III. Sämmtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbe-Ordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

- a) die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;

- b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen;
- c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;
- d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit 2c. 2c.);
- e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
- f) die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffsfensalen, Börseagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;
- g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit

Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkcuranstalten; das Apothekerwesen, das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes;

h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;

i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Correctionsanstalten;

k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparkassen zc.

l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen;

m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;

n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen zc., dann die Schwemm- und Flöß-anstalten;

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;

- p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;
- q) der Hausirhandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbeneficien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungs-Privilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

X. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 20. December im Eintausend achthundert neunundfünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Rechberg m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Graf Goluchowski m. p.

Freiherr von Thierry m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransouet m. p.

Gewerbe = Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe).

Concessionirte Gewerbe. §. 2.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt.

Freie Gewerbe. §. 3.

Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Zweites Hauptstück.

Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Eigenberechtigung.

§. 4.

Zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der competenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter (§. 58) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

Moralische Personen.

§. 5.

Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter (§. 58) bestellen.

Standesverhältnisse.

§. 6.

In wieferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, l. f. Beamte oder andere öffentlich an-

gestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- und Dienstesvorschriften.

Ausschließungsgründe. §. 7.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen schuldbaren Concurfes verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welchem letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 8.

Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde (§. 136), ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung, ausgesprochen werden.

Gemeinverband.

§. 9.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

Ausländer.

§. 10.

Die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich bleibt, in soferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.

Die Bestimmungen in Betreff der wandernden Handelsagenten finden sich in dem H. M. E. v. 3. Nov. 1852. R. G. Bl. Nr. 220. Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, so wie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde (1). Die bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben ertheilt. Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausbeh-

nung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten (2). Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller seinen dauernden Wohnsitz im Inlande hat, bei der untersten politischen Behörde, welcher der Bittsteller seinem Wohnsitze nach untersteht, wenn jedoch der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat (3). In jedem Gesuche um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden muß angegeben sein: 1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht, 2. welches Gebiet der Bittsteller im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und 3. die Zeit, für welche die Bewilligung angefordert wird. Dem Gesuche muß beiliegen: a) Ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansässigkeit und das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann b) im Falle der Bittsteller ein Ausländer ist, eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbeunternehmungen, in deren Auftrage und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will (4). Die Bewilligung wird ertheilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch derselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Anstand entgegensteht. Bei Ausländern darf die Giltigkeitsdauer dieser Bewilligung den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die im §. 4 unter b erwähnte Vollmacht erlischt, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu trei-

ben, erloschen. Erhält ein auswärtiger Handelsreisender vor Ablauf des Jahres, für welches er die Bewilligung erhielt, noch von anderen Häusern Vollmachten, so hat er dieselben nachträglich der kompetenten Behörde vorzulegen, welche, im Falle dieselbe es geeignet findet, die ertheilte Bewilligung auch auf diese Vollmachten auszudehnen befugt ist.

Beabsichtigt ein ausländischer Handelsreisender sein Geschäft noch nach Ablauf eines Jahres fortzusetzen, so hat er dazu sich um eine neue Bewilligung zu bewerben.

Gegen abweisliche Bescheide einer politischen Landesstelle steht der Weg der Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen. (5)

Die Erlangung der Agentie-Bewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentie-Gebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die diesfällige Gebührenschuldigkeit und die zu deren Einhebung beauftragte Steuerkassa bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungs-Urkunde auszuweisen hat. (6)

Die Agentie-Gebühr wird nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäfts-Betriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines Einmonatlichen, so wie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied:

für die Bewilligung zum Agentie-Betriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien — vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im Umfange von Nieder-Oesterreich, mit Ausschluß von Wien — gleichfalls vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien, Ungarn, Lombardie, venetianische Provinzen — sechs Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Voralberg, Küstenland, serbische Woywodschafft und das Temeser Banat, endlich Siebenbürgen — fünf Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer — vier Gulden.

Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind, (§. 2), wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, jedoch der Betrag von zwanzig Gulden als Maximalbetrag für einen Einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum fortgesetzt (7).

In der Bewilligungs-Urkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheiniget, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange, und falls er ein Ausländer ist, für Rechnung und im Auftrage, welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser, oder sonstigen Gewerbe-Unternehmungen er unter Hinweisung auf dieses Gesetz berechtigt sei (8).

Die Agentie-Bewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen, und gemachte Bestellungen an seine Committenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden ist nicht das Geschäft eines Agenten (9).

Ein Handels-Agent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbe-Unternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incasso-Geschäfte nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben, und in Agentie-Geschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören (10).

Jeder Handelsagent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waarensensales) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der ins Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benutzen. Er hat die Geschäftscorrespondenz sorgfältig aufzuwahren und dieselbe in ein Copirbuch einzutragen (11). Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Grenzen der erhaltenen Berechtigung überschreiten, werden nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt (12).

Auf Handelsreisende, welche sich Uebertretungen der Gefällsgesetze zu Schulden kommen lassen, haben die durch die Gefälls-Strafgesetze in Bezug auf Handeltreibende ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung (13). Die ertheilten Bewilligungen zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden lassen die An-

wendung der Paß- und anderen polizeilichen Vorschriften auf die Handelsreisenden unbeirrt, denen sie daher in voller Ausdehnung unterworfen bleiben (14).

Gleichzeitiger Betrieb
mehrerer Gewerbe. §. 11.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

Gewerbsbetrieb im
Gränzbezirke. §. 12.

Im Gränzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controllpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

§. 360.

1. Controllpflichtige Waaren.

Auch im innern Zollgebiete werden bestimmte Gegenstände durch besondere Kundmachungen für controllpflichtig erklärt.

§. 361.

2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe.

Die Ausübung der Gewerbe, welche mit der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung controllpflichtiger Gegenstände, dem Handel mit denselben, oder deren Kleinverkaufe beschäftigt sind, wird unter ämtliche Aufsicht gestellt.

§. 362.

3. Ablauf des Zeitraumes zur Annehmbarkeit der Deckungen.

Wenn der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der bei Gewerbetreibenden vorhandenen con-

trollpflichtigen Gegenstände nicht vor Ablauf der Zeiträume, inner welcher die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgt; so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der vorrätigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang jener Zeiträume, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden geltenden Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren bei der Ausweisung nicht zu beachten sind.

§. 363.

4. Bezug controllpflichtiger Gegenstände zum Gewerbsbetriebe.

Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung controllpflichtiger Waaren, dem Handel mit denselben, oder deren Kleinverkaufe beschäftigen, können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Controлле unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse vorschriftmäßig beziehen, nur entweder von andern Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung, oder Umgestaltung dieser Waaren besteht, oder von Kaufleuten und Großhändlern an sich bringen. Krämer, Hausierer, so fern diese letzteren die Bewilligung zum Verschleiffe controllpflichtiger Gegenstände erhalten, und überhaupt Kleinverkäufer, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftmäßig führen, dürfen controllpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weitem Han-

del, Verkaufe oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen.

2. Besondere Bestimmungen. a) Bei freien Gewerben.

Anmeldung.

§. 13.

Wer durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 14.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde (§. 4) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 4 und 5 nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in Eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 15.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbschein aus.

Im entgegen gesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei concessionirten Gewerben.

Concessionirte Gewerbe. §. 16.

Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit demselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien zc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Resecabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu

Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. s. f.;

5. das Schiffergewerbe;

6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Canalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerks-, Material- und Feuerwerkskörpern;

12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;

13. der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern;

14. die Gast- und Schankgewerbe.

Bewerbung.

§. 17.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Besondere Erfordernisse. §. 18.

Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes (§§ 4 bis 12), Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.

Bei der Verleihung der im §. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließig 14 erwähnten Gewerbe sind überdies die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen.

Preßgewerbe. §. 19.

Bewerber um eins der im §. 16. unter 1 und 2 erwähnten mit Preßerzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

Periodischer Personen-Transport. §. 20.

Bei Concessionen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte ist die Strecke, auf

welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen.

Platzgewerbe.

§. 21.

Bei Ertheilung der Concessionen zu den im §. 16 zu 4 erwähnten Gewerben sind die nöthig erachteten örtlichen Dienstordnungen festzusetzen.

Schiffergewerbe.

§. 22.

Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, müssen sich von der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen.

Baugewerbe.

§. 23.

Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde

im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdies von der Landes-Baubehörde oder dem von ihn hierzu delegirten Kreis- (Comitats-) Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Rauchfanglehrer. §. 24.

Rauchfanglehrer müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Büchsenmacher. §. 25.

Jene Waffenerzeuger, welche Schußwaffen im gebrauchsfertigen Zustande herstellen (Büchsenmacher), müssen sich über die entsprechende Befähigung ausweisen.

Erzeuger von Feuerwerkskörpern. §. 26.

Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun.

Giftverschleißer. §. 27.

Befugnisse zum Verschleisse der in den Medicinalvorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte

und Medicinalkräuter, soweit derselbe nicht ohnehin nach den Medicinalvorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medicinalbehörde auszuweisen vermögen.

Gastgewerbe.

§. 28.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweines;
- d) Ausschank von Branntwein;
- e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen;
- f) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

Ausschank.

§. 29.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die

Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

Vorbehalt. §. 30.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei ist berechtigt, im Falle die Erfahrung es nach §. 2 als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege, noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden, und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleichem Wege können einzelne, dormalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dieß als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehrs für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbestätter, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten u., alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Drittes Hauptstück.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

Betriebsanlagen, welche einer Genehm. bedürfen.

§. 31.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

Vorsichten bei der Bewil-
ligung.

§. 32.

Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse.

Betriebsanlagen, für welche ein Ediktalverf. stattzuf. hat. §. 33.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahren ertheilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung);
3. Zündwaaren;
4. Anlagen künstlicher Düngfabriken (Boudrette, Dungharnsalz u. dgl.);
5. Talgsmelzereien;
6. Kerzengießereien;
7. Seifensiedereien;
8. Leimsiedereien;
9. Firnißsiedereien;
10. Blutlaugensiedereien;
11. Knochensiedereien;
12. Knochenbleichen;
13. Knochenstampfen und =Mühlen;
14. Knochenbrennereien;
15. Wachstuch=Manufacturen;
16. Schnellbleichen;
17. Flachs= und Hanf=Röstanstalten;
18. Darmsaiten=Manufacturen;
19. Arsenikhütten;
20. Salzsäure=Fabriken;
21. Salpetersäure=Fabriken;
22. Schwefelsäure=Fabriken;

23. Salmiakfabriken ;
 24. Coaksbereitungs-Anstalten ,
 25. Steinkohlentheer-Anstalten
 26. Holztheer-Anstalten ,
 27. Kalkbrennereien ,
 28. Gypsbrennereien ,
 29. Rußbrennereien ,
 30. Leuchtgas = Anstalten zur Bereitung und
 Aufbewahrung ;
 31. Glashütten ;
 32. Spiegel-Amalgamirwerke ;
 33. Ziegelbrennereien ;
 34. Thonwaaren = (aller Art) Brennereien ;
 35. Zuckersiedereien ;
 36. Chemische Waaren = (aller Art) Fabriken ;
 37. Oelfabriken ;
 38. Gerbereien ;
 39. Schlachthäuser ;
 40. Flecksiedereien ;
 41. Hütten = und Hammerwerke ;
 42. endlich die Errichtung und Aenderung von
 Werken , welche durch Wasserkraft bewegt
 werden.

} in sofern sie außer-
 halb der Gewin-
 nungsorte des Ma-
 teriales errichtet
 werden ;

Dem Ministerium des Innern bleibt jeder-
 zeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

Ansuchen.

§. 34.

Die Genehmigung der vorbezeichneten An-
 lagen ist unter Beibringung der erforderlichen

Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzusuchen, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden.

Editt.

§. 35.

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer kundzumachen, und hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls die Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Verhandlung.

§. 36.

Bei der commissionellen Verhandlung sind alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhäftig zu erörtern, im Falle Einsprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur sind, und nicht durch gültliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen, und in der zu fällen.

den Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen.

Bauconsense.

§. 37.

Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen so viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu pflegen.

Recurs.

§. 38.

Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung steht denselben durch 14 Tage der Recurs an die Landesstelle offen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

Kosten.

§. 39.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

Änderungen in der Betriebsanlage. §. 40.

Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im §. 31 vorgesehenen Umstände eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue commissionelle Verhandlung einzutreten habe.

Erlöschen der Bewilligung wegen Nichtgebrauches. §. 41.

Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist.

Viertes Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

§. 42.

Der Umfang eines Gewerbsrechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Erzeugungsgrecht.

§. 43.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Handelsrecht.

§. 44.

Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

Feste Betriebsstätten.

§. 45.

Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.

Gewerbsbetrieb außerhalb
des Standortes.

§. 46.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

Zweig=Etablissemments und Niederlagen. §. 47.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweig=Etablissemments oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

Uebersiedelung. §. 48.

Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Uebersiedelung des Unternehmers in einen anderen Bezirk als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

Neuere Bezeichnung. §. 49.

Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

Reisende Agenten.

§. 50.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hierbei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionsammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften. Jene Handlungsreisende (Handels-Agenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13. anzumelden.

Nach §. 7 der Preß-Ordnung v. 27. Mai 1852 Nr. 161 R. G. Bl. müssen die Sammler von Subscribenten auf Druckschriften mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sein.

Hausirer.

§. 51.

Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Aublichen von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirerbefugnissen theilten Personen betrieben werden.

Ausnahmen von den Bestimmungen des vorst. Paragr.

§. 52.

Die im vorigen Paragraphe ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Ge-

werbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz 2c., nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten.

Verkehr über die Grenze. §. 53.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

Firmaprotokollirung. §. 54.

Das Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

Preissatzungen.

§. 55.

Preissatzungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrergewerbe und bei den Transport- und Plazdienstgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung, die Brotbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung.

Vorräthe und Preis-Ankündigung.

§. 56.

Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslokalitäten, sowie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

Betriebspflicht der Bäcker, Fleischeru. Rauchfangkehrer

§. 57.

Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht

nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens 2 Monate fortführen.

Stellvertreter. §. 58.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

Uebergang der Gewerbe. §. 59.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbs-Etablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Andern übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Wittve oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurss- oder Verlassenschafts-Abhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

Ungültigkeit u. Zurücknahme
der Gewerbsberechtigung. §. 60.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbe-Betriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbs-schein oder die Concession zurückgenommen werden.

Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionär das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder

später durch eben so lange Zeit den Betrieb aussetzt.

Auszeichnung. §. 61.

Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte theilhaft werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegierte (Fabrik, Großhandlung etc.)“ in der Firma zu führen.

Fünftes Hauptstück.

Marktverkehr.

Marktbesuch. §. 62.

Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

Fieranten. §. 63.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13. anzumelden.



Ausländer.

§. 64.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird.

Gegenstände d. Marktverf.

a) auf Hauptmärkten;

§. 65.

Gegenstände des Marktverkehrs auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, in soferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren zc., beschränkt sind.

b) auf Wochenmärkten.

§. 66.

Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 67.

Anderer als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der

Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

Gleichberechtigung der
Marktbefucher.

§. 68.

Allen Marktbefuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

Marktgebühren.

§. 69.

Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Ge-

räthschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

Marktordnungen.

§. 70.

Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebühren-Tarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

Marktrechts-Verleihungen

§. 71.

Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.

Das Handelsministerium, an welches nach dem Jahre 1848 die Leitung der das Institut der Jahrmärkte betreffenden Angelegenheiten übergegangen ist, hatte schon mit Erl. vom 9. Mai 1849 R. G. Bl. Nr. 238 beschlossen, es von der bisher üblichen Ertheilung förmlicher Privilegien (Hofd. v. 25. Mai 1792 und v. 16. Okt. 1807) zur Abhaltung von Jahrmärkten abkommen zu lassen und provisorisch die Bewilligung hiezu mittelst einfacher Concessionen

zu ertheilen. Diese Concessionen haben nunmehr nach §. 38 der a. h. Bestimmungen von den Landesbehörden auszugehen. — Die Ertheilung der Befugnisse zu Wochenmärkten steht nach §. 31 der a. h. Bestimmungen v. 14. Sept. 1852 den Kreisbehörden zu. Bei Abhaltung der Märkte ohne Unterschied ist sich übrigens an die Bestimmungen des Privilegiums oder der besonderen Bewilligung, aus welcher auch die nähern Auskünfte über die Gattung des Marktes, die Zeit der Abhaltung und die Dauer desselben zu entnehmen sein müssen, (Hofd. v. 25. Mai 1795, 16. Dctr. 1807) genau zu halten, und es darf daher keine willkürliche Verlegung des Marktes stattfinden, sondern es muß hiezu die Bewilligung unter Angabe triftiger dafür sprechender Gründe von den kompetenten verleihenden Behörden rechtzeitig erwirkt und die veranlaßte Abänderung allgemein kundgemacht werden (Hofd. v. 22. April 1782). Der Markt, welcher auf einen Sonn- und Feiertag fällt, ist auf den nächsten Wochentag von Amtswegen zu verlegen (Hofdek. v. 29. Mai 1807). Bei Verleihung von Marktbesugnissen, insbesondere von Wochenmärktbesugnissen, ist nicht allein nach den bestehenden Grundsätzen, worauf sich die Hofdekrete für Böhmen von 27. Aug. 1781 und v. 3. Mai 1806, vom 19. Jänner 1819 und v. 8. Aug. 1822 beziehen, auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des angesuchten Marktes überhaupt zu sehen, sondern es sind auch die nächstliegenden marktberechtigten Ortschaften einzuvernehmen, ob sie gegen das Ansuchen nichts einzuwenden haben, denn die Märkte müssen so eingetheilt sein, daß einer dem andern nicht hinderlich werde und die bereits bestehenden Marktfreiheiten keine Beeinträchtigung erleiden.

Sechstes Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonale.

Rechtsverhältniß. §. 72.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, in soferne nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen.

Auszug aus dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

§. 1151.

Wenn jemand sich zur Dienstleistung oder Verrichtung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag.

§. 1152.

Sobald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt; so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung noch durch ein Gesetz fest gesetzt; so bestimmt ihn der Richter.

§. 1153.

Bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untauglich machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht,

oder sind die Mängel weder wesentlich noch gegen die ausdrückliche Bedingung; so kann er entweder die Verbesserung oder eine angemessene Schadloshaltung fordern und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurückhalten.

§. 1154.

Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllet; so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

§. 1155.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebühret der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzet worden ist.

§. 1156.

In der Regel gebühret der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet; oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnißmäßigen Theil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

§. 1157.

Wenn durch einen bloßen Zufall, der zur Verrfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zu Grunde geht; so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert; so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnet hat, für den Schaden verantwortlich.

§. 1158.

Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf- oder für einen Lohnvertrag zu halten sei, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert, so wird ein Kauf vermuthet.

§. 1159.

Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden; so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 1160.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen; so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

§. 1161.

Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetra-

gene Geschäft einem Anderen anvertrauen und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

§. 1162.

Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten.

§. 1163.

Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Factoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten und andern Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, in so fern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.

a) Gehilfen.

Gehilfen.

§. 73.

Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Tagelöhner,

endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte 2c.

werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

Ausweis.

§. 74.

Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen.

Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar, und haften mit den Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

§. 1301. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer, oder mittel-

barer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen und dgl.; oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

§. 1302. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch.

In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

Stellung.

§. 75.

Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermangelung eines solchen wird die Bedingung wochentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

Pflichten und Rechte.

§. 76.

Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich

anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

Verbote.

§. 77.

Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 des Strafgesetzbuches).

§. 481. Des allgem. Strafgesetzbuches.

Verabredungen von Arbeitern.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgefelln, Hilfsleuten der im §. 479 (Ge-

werksleute, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmer oder Dienstgeber) erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrlingen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Räubersführern mit verschärfstem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§. 78.

Das Arbeits- oder Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:

- a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;
- b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt;
- c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

- d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgefinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;
- e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
- f) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

2. Der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrages berechtigt:

- a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
- b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht,
- c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder

andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

- e) wenn der Dienstgeber in Conkurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

Vorzeitige Entlassung. §. 79.

Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

Vorzeitiger Austritt. §. 80.

Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

Aufhören d. Gewerbsbetr. oder Tod des Gehilfen §. 81.

Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

Zusatzbestimmungen für grössere Gewerbsunternehmungen.

Fabrikarbeiter.

§. 82.

Für größere Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, gelten nebstbei folgende besondere Vorschriften.

Arbeiterverzeichnis.

§. 83.

Ueber das gesammte Arbeiterpersonale ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Dienstordnung.

§. 84.

In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

- a) über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für Letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;
- b) über die Dauerzeit der Arbeit;
- c) über die Zeit der Abrechnung und die Ab-
löhnungsverhältnisse;
- d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonales;
- e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
- f) über allfällige Vöhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
- g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplicat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen.

Unterstützungsstellen.

§. 85.

Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter ent-

weder eine selbständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

Verwendung von
Kindern.

§. 86.

Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

Arbeitszeit.

§. 87.

Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden

nicht übersteigen und nur in entsprechender Einteilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

b) Lehrlinge.

Lehrling.

§. 88.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

Fähigkeit zum Halten
von Lehrlingen. §. 89.

Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbsinhaber das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen weder minderjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen.

Aufnahme. §. 90.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser Letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist.

Probezeit.

§. 91.

Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

Verabredungen.

§. 92.

Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung 2c. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.

In Ermanglung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten.

Stellung des Lehrlings.

§. 93.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obforge.

§. 94.

Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hansgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

Die Dienstbotenordnungen sind für verschiedene Kronländer und Städte kundgemacht worden; wesentlich stimmen sie in Folgendem überein:

Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer, in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen. Ist die Erkrankung der Dienstboten erwiesener Maßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat Dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen; er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 95.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gele-

genheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

Auflösung des
Lehrverhältnisses.

§. 96.

Auch das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dieses tritt insbesondere ein:

1. Von Seite des Lehrherrn,

- a) wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punct 1, lit. b und d, bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

- b) wenn sich unzweifelhaft heraus stellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;
- c) wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

- a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;
- b) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
- c) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
- d) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden.

§. 97.

Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen

Beruf ändert oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthiget wird.

§. 98.

Durch die eingetretene Unfähigkeit des Eines oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

Schadloshaltung.

§. 99.

Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung.

Lehrzeugniß.

§. 100.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen

während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Aufnahme eines entwichenen Lehrlings. §. 101.

Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften. (Siehe den Wortlaut dieses §. beim §. 74. der Gew.=Ordnung.)

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

Streitigkeiten d. Gewerbsinhaber mit ihren Gehilfen und Lehrlingen. §. 102.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlaufe von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossen-

schaftsvorsteherung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorsteherung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

Melbung.

§. 103.

Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten, und es hat überdieß, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

Stellvertreter der
Gewerbsinhaber.

§. 104.

Was in diesem Hauptstücke von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehr-

herren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, in soweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

Kaufmännisches
Hilfspersonal.

§. 105.

Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hilfspersonale) finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur in soferne Anwendung, als rüchichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist.

Siebentes Hauptstück.

Genossenschaften.

Genossenschaft.

§. 106.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten, und in soferne er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

Beitrittspflicht.

§. 107.

Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören.

§. 108.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

§. 109.

Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen oder über Begehren der einen aus ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

§. 110.

In gleicher Weise sind genossenschaftliche Verbindungen solcher Gewerbsleute, welche bisher in keinem Verbande standen, herzustellen.

§. 111.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

Zuweisung.

§. 112.

Ist beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel, ob dasselbe in eine Genossenschaft und in welche einschläge, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden.

Mitglieder und
Angehörige.

§. 113.

Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet, und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

Zwecke.

§. 114.

Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben.

Insbepondere obliegt ihnen:

- a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (§. 113), insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband;
- b) die Austragung der bezüglichlichen Streitigkeiten (§. 102);
- c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben;
- d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;
- e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes;
- f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche

sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen.

Nichtbeirrung des
Gewerbsbetriebes

§. 115.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

Vertretung.

§. 116.

Die Genossenschaft wird vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

- a) durch die Versammlungen der Genossenschaft;
- b) durch den Genossenschaftsvorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers.

Versammlung.

§. 117.

Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als 50 Mitglieder zählen, aus sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännern gebildet, die von jenen im Wege schriftlicher Stimmenabgabe auf eine bestimmte Zeit gewählt werden.

Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbsgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien.

Vorsteherung. §. 118.

Die Versammlung wählt die Ausschüsse und den Vorsteher. Die Wahl des Letzteren unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder und der Vorsteher währt in der Regel drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind.

Competenz der Versamm-
lungen. §. 119.

Den Versammlungen sind vorbehalten:

- a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;
- b) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonales;
- c) die Verfügungen über das Stammvermögen der Genossenschaft;
- d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten für die unter c), d), §. 114, bezeichneten Zwecke;

- e) die Schlußfassung in anderen durch die Statuten näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

Stimmrecht.

§. 120.

Stimmberechtigt in der Genossenschaft und wählbar zu Vertrauensmännern und Ausschüssen sind nur diejenigen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder schuldbaren Concurfes verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben und kein Amt in derselben bekleiden.

Vertreter a. d. Stande der
Gewerbegehilfen.

§. 121.

Für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102) wird dem Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der

Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Classe für eine bestimmte Dauer bestellt werden.

Disciplinargewalt. §. 122.

Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 5 Gulden, zu verhängen.

Umlagen. §. 123.

Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Gesellenkassen. §. 124.

Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Beitrag der Gehilfen nicht höher als mit 3 Percent

vom Lohngulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehilfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungscassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

Auskunft für Arbeitsgeber
und Arbeitsnehmer. §. 125.

Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitssuchenden Gehilfen und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

Freiwillige Zwecke. §. 126.

Zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden, wie z. B. bei Schlachthäusern, kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme gezogen werden.

Statuten.

§. 127.

Innerhalb dieser principiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

- a) den Umfang der Genossenschaft;
- b) die Genossenschaftsversammlungen und die denselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
- c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften;
- d) die Zusammensetzung und die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und dessen Wirkungskreis;
- e) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
- f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen;
- g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (§§. 102 und 121) zu beobachtende Verfahren;
- h) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 122).

§. 128.

Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungskasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur

Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und in soferne es sich um Gesellenkassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten.

Beaufsichtigung. §. 129.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Commissäre bestellt.

Ihre Streitigkeiten über innere Gesellschafts-Angelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die landesüblichen Benennungen derselben (Gremien, Gilden, Innungen) können beibehalten werden.

Vermögen der alten Innungen. §. 130.

Besitzt eine dermal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so geht nach Berichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der frü-

heren Innung jene Vortheile gesichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten.

Löst sich die Innung auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen unter gleichem Vorbehalte der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Innung ihren Sitz hatte.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen und Strafen.

Strafen überhaupt. §. 131.

Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft:

- a) mit Verweisen;
- b) mit Geldbußen bis 400 fl.;
- c) mit Arrest bis zu drei Monaten;
- d) mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

Besondere Straffälle. §. 132.

Eine Geldstrafe von 5 fl. bis 200 fl. hat insbesondere zu treffen:

- a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls

- eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
- b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
 - c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbsanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben.

§. 133.

Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen:

- a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;
- b) die im §. 57 genannten Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbsbetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;
- c) jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mißbrauchen;
- d) jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waaren oder durch andere vorschriftwidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen.

Strafbemessung.

§. 134.

Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände, sowie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

Grundsatz f. d. Anwendung
der Strafarten.

§. 135.

In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.

Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist.

Zusammentreffen mit an-
deren Strafen.

§. 136.

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, §. 131, nicht abgesondert Platz zu greifen.

Entziehung des Rechtes,
Lehrlinge zu halten. §. 137.

Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbeinhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

Verlust der Gewerbs-
berechtigung. §. 138.

Die Entziehung der Gewerbsberechtigung hat Platz zu greifen:

In Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Sie ist aber auch selbständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

- a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im §. 7 erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;

- b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben;
- c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen.

Strafe gegen
Stellvertreter.

§. 139.

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann Statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung in soferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§. 8).

Verjährung. §. 140.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbsgesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Neuntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

I. Instanz. §. 141.

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht; sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, in soweit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahmen feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, in soferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).

In Orten wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerksbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit Ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

II. Instanz.

§. 142.

Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden: für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19);

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Resecabinetten;

für das Baumeistergewerbe, (zweiter Absatz des §. 23);

für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61 erwähnten Auszeichnungen.

Oberste Instanz.

§. 143.

Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Es ertheilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilliget jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

Competenz.

§. 144.

Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirke

der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Gewerbschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister, ausgefertigt.

Für Concessionen ist ein förmliches Decret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbscheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

Gewerbsregister.

§. 145.

Bei den Gewerbsbehörden erster Instanz sind Gewerbsregister zu führen, welche sowohl die freien als die concessionirten Gewerbe, jedoch in abgesonderten Abtheilungen zu umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.

Recurse in Gewer-
besachen.

§. 146.

Bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach §. 15, bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbs-

berechtigung nach §. 60 sind die Gründe der Partei bekannt zu geben; dieser steht binnen 6 Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen.

Kömmt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

Verfahren in Straffällen. §. 147.

Das Verfahren in Gewerbsstraffällen ist in der Regel mündlich.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen, und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

Recurse in Straffällen. §. 148.

Recurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde I. Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

Strafmilderung und
Nachsicht.

§. 149.

Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

Beschränkung des Instanzenzuges. §. 150.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

Bestimmung der Geldstrafen. §. 151.

Die Einbringung der Strafgeelder erfolgt im administrativen Executionewege.

Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

Zwangsmittel. §. 152.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

A n h a n g.

Von den Arbeitsbüchern.

§. 1.

Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse.

§. 2.

Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Beibringung eines Lehrzeugnisses (§. 100 der G. D.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeindevorsteherung coramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen.

§. 3.

Das Arbeitsbuch wird nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt. Es besteht aus 40 paragraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden

geheftet sind, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden.

§. 4.

Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigt wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimathsbehörde ist, der Letzteren davon Kenntniß gibt.

Gehilfen, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reiselegitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 5.

Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschaftsvorsteher oder wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeug-

nisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten.

Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur in soweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitsgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts-, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher als unbegründet befunden werden, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubriken ausfüllen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 6.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein

zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§. 7.

Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, woserne kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertigt; im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet.

§. 8.

Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Formular eines Arbeitsbuches.

Seite 1. (.. Kreuzer=Stempel.) № . .

Arbeitsbuch)

für

Vor- und Zuname

Geburtsort

Geburtsjahr

Heimathsgemeinde

Beschäftigung

Stand

Namensfertigung des Betheiligten

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde.

.

Seite 2.

Verhaltens-Vorschriften.

1. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte werden auf Grund des Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit vom Genossenschafts- oder Gemeindevorsteher ausgefüllt.

2. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so hat der Gehilfe die Ausstellung eines zweiten, und wenn ihm das Arbeitsbuch verloren geht, die Ausstellung eines Duplicates bei der politischen Behörde gegen Erlag der Gebühr zu erwirken.

3. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, sich eines fremden Arbeitsbuches zur eigenen Bedeckung bedient, oder das eigene zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Verhaltensvorschriften.

1. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritt in den Dienst dem Arbeitgeber gegen Kauffung eines Scheines zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte werden auf Grund des Genusses des Arbeitgebers die Ausgaben des Arbeitsbuches über Jahre und Geschäftsjahre aufgeführt und die Geschäftsjahre dem Genusses der Arbeitnehmer gegenüber ausgestellt.

2. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Name zu weiteren Eintragungen enthält, so hat der Arbeiter die Ausstellung eines Scheines, aus dem ihm das Arbeitsbuch verleiht wird, zu verlangen. Ein Schein dieses Inhaltes hat der polnische Arbeiter gegen Ertrag der Bücher zu erlangen.

3. Wenn ein Arbeitsbuch nach dem Ende der Arbeit sich einem Arbeiter überlassen hat, so ist die Arbeit dem Arbeiter zu überlassen. Wenn die Arbeit dem Arbeiter überlassen hat, so ist die Arbeit dem Arbeiter zu überlassen.

Formularien

zu

Anmeldungen und Gesuchen um Verleihung von
Gewerbsunternehmungen.

Verzeichnis

der in der Provinz Sachsen befindlichen
Landesbibliothek

in Halle a. S.

Nr. 1.

(Im Innern.) 72 kr. Stempelmarke.

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Ich Endesgefertigter melde hiermit an, daß ich das Bäckergerwerbe in der Stadtgemeinde Teschen auszuüben gesonnen bin.

Zu diesem Behufe lege ich den Tauffchein
 A. sub A. bei, woraus erhellet, daß ich 24 Jahre drei Monate alt, sohin eigenberechtigt bin und als geborener Teschner die österreichische Staatsbürgerschaft genieße.

B. Durch das Sittenzeugniß sub B. wird dargethan, daß ich bisher in keiner Untersuchung oder Strafe stand.

Ich bitte daher diese Anmeldung zur geneigten Kenntniß zu nehmen und mir den Gewerbschein auszufertigen.

Teschen am 1. Mai 1860.

Andreas Kubica.

(Von Außen.)

k. k. Bezirksamt

in

Teschen.

Andreas Kubica, Bäckergefelle in Teschen

meldet die Ausübung des Bäckergerwerbes an, und bittet um Ausfertigung des Gewerbscheines.

Mit Beif. A. B.

Nr. 2.

(Im Innern.) 72 fr. Stempelmarke.

Löbliches k. k. Stuhlrichter = Amt!

Ich beabsichtige in der Stadt Sillein eine Schnellbleiche zu errichten und dieses Gewerbe zu betreiben.

- A. Da ich laut Orig. Tauffchein sub A. 20 Jahre 6 Monate alt bin und gemäß Bescheid des löblichen k. k. Bez.=Gerichtes zu Friedek vom 10. Juli 1859 Z. 3240 sub B. mit Rücksicht des Alters für eigenberechtigt erklärt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft genieße, nach dem Sittenzeugnisse sub. C. noch niemals in einer Untersuchung oder Strafe stand, so melde ich den Betrieb dieser Gewerbsunternehmung hiermit an und bitte um Ausfertigung des Gewerbscheines.

Ich werde dieses Gewerbe in dem auf dem Wiefengrunde sub Nr. 24 errichteten Gebäude ausüben und bitte, indem ich die Beschreibung und Zeichnung dieser Anlage sub D & E. beischließe um Einleitung des Edic-

talverfahrens behufs der Genehmigung dieser Betriebsanlage.

Sillein am 3. Mai 1860.

Karl Landsberger.

(Von Außen.)

K. f. Stuhlrichter = Amt
in
Sillein.

Karl Landsberger, Gehilfe in
der Schnellbleiche zu Friedek in Schle-
sien

meldet den Betrieb einer Schnell-
bleiche in Sillein an und bittet
nach Genehmigung der Betriebsan-
lage um Ausfertigung des Ge-
werbsscheines.

Mit Beif. A. bis E.

Nr. 3.

(Im Innern.) 72 kr. Stempelmarke.

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Ich befinde mich bereits seit mehreren Jahren in Oesterreich und habe in der letzten Zeit in der Tuchfabrik der Herren Sternikl und Gülcher als Geschäftsführer gearbeitet.

- A. Ich bin nach dem Reisepasse A und dem
 B. Tauffcheine B ein Holländer, 30 Jahre alt,
 CDE nach den Zeugnissen CDE wohlverhalten und
 da ich das erforderliche Betriebskapital be-
 sitze, entschlossen, eine Tuchfabrik in Bielitz zu
 errichten.

Ich bitte demnach mir bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern die Zulassung zum selbständigen Betriebe dieser freien Gewerbsunternehmung geneigtest erwirken zu wollen.

Bielitz am 5. Mai 1860.

Karl van der Müll.

(Von Außen.)

k. k. Bezirks-Amt

in

Bielitz.

Karl van der Müll, Geschäfts-
 führer in der Tuchfabrik der
 Herren Sternikl und Gülcher
 in Bielitz.

bittet um Erwirkung der Zulassung zum Betriebe einer Tuchfabrik in Bielitz.

Mit A. bis E.

Nr. 4.

Im Innern. (72 kr. Stempelmarte).

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Mein Mündel Stanislaus Mickiewicz, Raffier in der Schnittwaarenhandlung des Hrn. Pawlikowski in Krakau, 19 Jahre alt, hat von seiner Tante zum selbständigen Betriebe einer Schnittwaarenhandlung in Krakau ein Kapital von 10,000 fl. ÖW. geschenkt erhalten.

- Das k. k. Bezirksamt als Gericht zu Arzeszowice hat über meine Zustimmung mit
- A. Dec. vom 10. Mai 1860 Z. 3040 A die Betreibung dieser Waarenhandlung obervormundschaftlich bewilligt und wird dieselbe durch den dormaligen Prokurasführer der Schnittwaarenhandlung Widmann & Comp. in Lemberg, Herrn Kasimir von Chlopicki, betrieben werden, welcher nach dem Tauf-
- B. schein B. 32 Jahre alt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft genießt, und nach dem
- C. Sittenzeugnisse sub C bis nun stets wohlverhalten war.

- Auch mein Mündel ist nach dem Tauf-
- D. schein sub D österreichischer Unterthan, und
- E. war nach dem Zeugnisse sub E bis nun weder in einer Untersuchung noch Strafe.

Ich melde nun den Betrieb dieser freien Gewerbsunternehmung in Krakau für Rechnung meines Mündels Stanislaus Mickiewicz an und bitte um Ausfertigung des Gewerbscheines für denselben.

Krzeszowice am 10. Mai 1860.

Wladimir von Branicki,
Vormund des Stanislaus Mickiewicz.

(Von Außen.)

R. k. Bezirks = Amt
in
Krakau.

Wladimir von Branicki, Gutsbesitzer in Krzeszowice als Vormund des Stanislaus Mickiewicz

meldet den Betrieb einer Schnittwaarenhandlung in Krakau durch den Stellvertreter Herrn Kasimir von Chlopicki für Rechnung seines Mündels an, und bittet um Ausfertigung des Gewerbscheines.

Mit A bis E.

Nr. 5.

(Im Innern.) 72 kr. Stempelmarke.

Löbliches k. k. Bezirksamt!

- Ich bitte um Verleihung des Trödlergewerbes für die Stadt Reichenberg und erlaube mir zu diesem Behufe durch den Tauffchein
- A. sub A., wornach ich 28 Jahre alt bin, meine Eigenberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft, so wie durch das Sittenzeugniß
- B. sub B. meine Unbescholtenheit, sowie den Umstand, daß ich bis nun weder in einer Untersuchung noch Strafe stand, endlich durch die Zeugnisse sub C. und D. meine Verlässlichkeit nachzuweisen, indem ich durch 6 Jahre in verschiedenen Trödlergewerben zu Wien, Krakau und Lemberg als Gehilfin zur Zufriedenheit meiner Dienstgeber gedient habe.

Da sich in Reichenberg bloß 2 Trödler befinden und mein Gewerbslokale am Hauptplatze sub Nr. 110 etablirt wird, so hoffe ich, daß mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und aus Rücksicht der polizeilichen

Ueberwachung der Ertheilung der Concession
kein Hinderniß im Wege stehen wird.

Prag am 15. Mai 1860.

Maria Trnka.

(Von Außen.)

R. k. Bezirks = Amt
in
Reichenberg.

Maria Trnka, Gehilfin im Trö-
dlergewerbe des Wenzel Rybka in
Prag

bittet um Ausfertigung des De-
cretes zur Betreibung des Tröbler-
gewerbes in der Stadt Reichenberg.

Mit A. bis D.

Nr. 6.

(Im Innern.) 72 kr. Stempelmarke.

Hochlöbliche k. k. Statthaltere!

Ich stelle die Bitte um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer Steindruckerei in Carlsbad, zu welchem Behufe ich durch

A. den Tauffchein sub A. die physische Großjährigkeit, sohin meine Eigenberechtigung,
 B. durch das Sittenzeugniß sub B. meine Un=C.D. bescholtenheit, durch die Zeugnisse sub C. D.
 E.F. E. F. eine genügende allgemeine Bildung, endlich durch die Servierzeugnisse sub G. H. meine vollkommene Verlässlichkeit und praktische Ausübung nachweise.

Da im Orte Carlsbad sich noch keine Steindruckerei befindet, das Bedürfniß nach derselben aber lebhaft gefühlt wird, die polizeiliche Ueberwachung keiner Schwierigkeit unterliegt, so sehe ich der Ertheilung dieser Concession hoffnungsvoll entgegen.

Wien, 10. Mai 1860.

Franz Mader.

(Von Außen.)

K. k. Statthaltere!
 in
 Prag.

Franz Mader, Factor in der Steindruckerei des Herrn Jacob Jost in Wien
 bittet um Ertheilung der Concession zum
 Betriebe der Steindruckerei in Carlsbad.
 Mit A. bis F.

Der Stempel richtet sich nach der Höhe des bedungenen Lehrgeldes und der sonstigen Nebenleistungen (siehe Stempeltarif Seite 108); wo kein Lehrgeld oder sonstige Zahlung ausdrücklich bedungen erscheint, ist der Stempel von 36 kr. zu verwenden.)

Lehrvertrag,

aufgenommen zu Olmütz am 10. Mai 1860 vor der Vor-
setzung der Tischler-Zunftung daselbst.

Anwesende:

Eduard Klemens, Vorsteher.	Wilhelm Hinz, Tischlermeister.
Franz Müller,	Josef Dietrich, Zimmermeister.
Josef Mandelblüh, } Ausschüsse.	Carl Dietrich, dessen Sohn.

Es erscheint Josef Dietrich mit seinem minderjäh-
A. rigen Sohne Carl, welcher laut Taufschein sub A.
15 Jahre alt ist, die Oberrealschule zu Brünn laut
B.C. der Zeugnisse sub B. und C. mit gutem Erfolge ab-
solvirte und bittet um Abschluß des Lehrvertrages mit
dem Tischlermeister Herrn Wilhelm Hinz.

Die Verabredung wurde dahin getroffen:

1. Uebernimmt Wilhelm Hinz die Verbindlichkeit den Carl Dietrich im Tischlergewerbe in der Dauer von 2 Jahren vollständig auszubilden, ihn anständig zu behandeln und sich in Allem nach Vorschrift der Gewerbeordnung zu benehmen, ihm eine gesunde und nahrhafte Kost zum Frühstück, Mittag und Abend zu verabreichen, und zu gestatten, daß derselbe an jedem Sonntage dem Zeichnungsunterrichte durch 3 Stunden beiwohnen könne.

2. Verpflichtet sich Josef Dietrich im Namen seines minderjährigen Sohnes Carl dem Herrn Wilhelm Hinz ein Lehrgeld von 100 fl. ÖW. nach vollendeter Lehrzeit zu bezahlen und ihm ein monatliches Kostgeld von 8 fl. in vierteljährigen anticipativen Raten zu berichtigen.

Die erforderlichen dem Stande angemessenen Kleidungsstücke verpflichtet sich Josef Dietrich seinem Sohne Carl beizustellen.

3. Wilhelm Hinz nimmt diese Gegenverbindlichkeit ausdrücklich an.

Hiermit ist der Vertrag allseits gefertigt worden.
Folgen die Unterschriften.

Stempeltarif

zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühren.

Für Wechsel.

				Gebüh- rensatz		Außerord. Zuschlag		Zusam- men	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in österreichischer Währung									
	bis	100 fl. öst. Wkr.		—	5	—	2	—	7
über	100	" 200	" " "	—	10	—	3	—	13
"	200	" 300	" " "	—	15	—	4	—	19
"	300	" 500	" " "	—	25	—	7	—	32
"	500	" 1.000	" " "	—	50	—	13	—	63
"	1.000	" 1.500	" " "	—	75	—	19	—	94
"	1.500	" 2.000	" " "	1	—	—	25	1	25
"	2.000	" 4.000	" " "	2	—	—	50	2	50
"	4.000	" 6.000	" " "	3	—	—	75	3	75
"	6.000	" 8.000	" " "	4	—	1	—	5	—
"	8.000	" 10.000	" " "	5	—	1	25	6	25
"	10.000	" 12.000	" " "	6	—	1	50	7	50
"	12.000	" 16.000	" " "	8	—	2	—	10	—
"	16.000	" 20.000	" " "	10	—	2	50	12	50
"	20.000	" 24.000	" " "	12	—	3	—	15	—
"	24.000	" 28.000	" " "	14	—	3	50	17	50
"	28.000	" 32.000	" " "	16	—	4	—	20	—
"	32.000	" 36.000	" " "	18	—	4	50	22	50
"	36.000	" 40.000	" " "	20	—	5	—	25	—

Ueber 40.000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Für andere Rechtsurkunden.

	über	bis	20 fl.	östr. Währ.	
	20	"	40	"	"
"	40	"	60	"	"
"	60	"	100	"	"
"	100	"	200	"	"
"	200	"	300	"	"
"	300	"	400	"	"
"	400	"	800	"	"
"	800	"	1200	"	"
"	1200	"	1600	"	"
"	1600	"	2000	"	"
"	2000	"	2400	"	"
"	2400	"	3200	"	"
"	3200	"	4000	"	"
"	4000	"	4800	"	"
"	4800	"	5600	"	"
"	5600	"	6400	"	"
"	6400	"	7200	"	"
"	7200	"	8000	"	"

Gebührensatz		Außerord. Zuschlag		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in österreichischer Währung					
—	5	—	2	—	7
—	10	—	3	—	13
—	15	—	4	—	19
—	25	—	7	—	32
—	50	—	13	—	63
—	75	—	19	—	94
1	—	—	25	1	25
2	—	—	50	2	50
3	—	—	75	3	75
4	—	1	—	5	—
5	—	1	25	6	25
6	—	1	50	7	50
8	—	2	—	10	—
10	—	2	50	12	50
12	—	3	—	15	—
14	—	3	50	17	50
16	—	4	—	20	—
18	—	4	50	22	50
20	—	5	—	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

